



Amtssigniert. SID2011081020406  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Marold Tachezy**

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-2205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für  
Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-842/145-2011

Innsbruck, 10.08.2011

Zu Zl. BMJ-S318.031/0001-IV 1/2011 vom 15. Juni 2011

Zum oben angeführten Gesetzentwurf besteht aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen grundsätzlich kein Einwand.

Zu den Z. 4 und 5 des Art. 1 des Entwurfes (§§ 180 und 181 StGB) wird aber Folgendes bemerkt:

Gemäß Art. 3 lit. h der Richtlinie über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht ist jedes Verhalten, das eine erhebliche Schädigung eines Lebensraumes innerhalb eines geschützten Gebietes verursacht, als Gerichtsdelikt zu sanktionieren. Was als „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebietes“ zu verstehen ist, ergibt sich aus der Legaldefinition in Art. 2 lit. c. der zitierten Richtlinie.

Ob durch die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 180 Abs. 2 und des § 181 Abs. 2 StGB eine ausreichende Umsetzung der Richtlinie erfolgt, erscheint fraglich. Die Schädigung eines geschützten Lebensraumes wird nämlich offenkundig nur dann unter Strafe gestellt, wenn sie aus einer rechtswidrigen Verunreinigung oder Beeinträchtigung eines Gewässers, des Bodens oder der Luft resultiert. Eine Bestrafung nach Abs. 2 setzt nämlich jeweils ein Tatverhalten im Sinn des Abs. 1, also einen rechtswidrigen Eingriff in eines der vorangeführten Umweltmedien, voraus (arg. „Wird durch die Tat ...“). Die Richtlinie verlangt aber, dass jedes Verhalten, das zur erheblichen Schädigung eines geschützten Lebensraumes führt, gerichtlich sanktioniert wird. Schädigungen von Lebensräumen innerhalb geschützter Gebiete können aber auch aus anderen Verhalten als einer Verunreinigung oder Beeinträchtigung von Gewässern, des Bodens oder der Luft resultieren, wie z.B. aus einer massiven Lärmentwicklung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Abschriftlich

An

**die Abteilungen**

Justizariat zur E-Mail vom 1. August 2011

Umweltschutz zu Zl. U-6000/2849 vom 08. August 2011

Finanzen FIN:1/154 (7/630)/5160-2011 vom 25. Juli 2011

**das Sachgebiet**

Gewerberecht zur E-Mail vom 29. Juli 2011

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.